

VIII. Derogatorische Kraft des eidgenössischen Rechts. — Force dérogatoire du droit fédéral.

82. Urteil vom 31. Oktober 1912 in Sachen Bernath gegen Arnold, Ashwanden & Cie. und Uri.

Verletzung des Grundsatzes von Art. 2 Ueberg.-Best. z. BV? Bundesrechtlicher «Arrest» (Art. 271 SchKG) und kantonalprozessuale Verfügung zur Wahrung des «Statusquo» (§ 11 urn. ZPO). — Verletzung der Garantie des Art. 4 BV in Auslegung und Anwendung des § 11 urn. ZPO?

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Mit Zitation vor Vermittleramt Altdorf vom 16. Januar 1912 setzte die rekursbehaftete Firma Arnold, Ashwanden & Cie. in Flüelen gegen den Rekurrenten, Baumeister Bernath in Altdorf, folgende Begehren ins Recht:

„1. Die Beklagtschaft sei gerichtlich zu verhalten, der Klägerschaft die aus Lieferung von Sand und Steinen für die Pfarrkirche Flüelen geforderten 10,885 Fr. 29 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 1. November 1911, abzüglich 153 Fr. 90 Cts. Gegenrechnung, anzuerkennen und zu bezahlen.

„2. Die Beklagtschaft sei gehalten, der Klägerschaft ihre Forderung auf das Restguthaben und Kaution bei der Kirchenbaukommission Flüelen anzuweisen.“

Ferner erwirkte die Firma am gleichen Tage vom Gemeindepräsidium Altdorf einen „Statusquobefehl“, durch den der Gemeindepresident nach Einsicht der vorstehenden Zitation dem Beklagten Bernath gemäß § 14 (recte: 11) ZPD „die genaue Beachtung des Statusquo d. h. des unveränderten Zustandes des Streitobjektes, insbesondere des Guthabens Bernaths bei der Kirchenbaukommission Flüelen, allen Rechten unbeschadet, bis zur gütlichen oder rechtlichen Austragung des angebahnten Rechtsstreites“ anbefahl.

Diesen Statusquobefehl focht Bernath auf Grund der Art. 78 und 62 litt. e KB durch Beschwerde beim Regierungsrat des

Kantons Uri an. Mit Beschluß vom 4. Mai 1912 wies der Regierungsrat die Beschwerde als unbegründet ab, in Erwägung:

„daß in Sachen nachgewiesenermaßen ein Rechtsstreit gerichtlich anhängig und die bezügliche Zitation auf der Prozeßliste des Gerichtspräsidenten eingetragen ist;

„daß dem Gemeindepresidenten, vor Ausstellung des Statusquobefehles, die Zitation vorgewiesen und dadurch den Anforderungen des § 11 Abs. 5 der ZPD Genüge geleistet wurde;

„daß der Beweis einer gerichtlich anhängigen Gegenforderung seitens des Beschwerdeführers nicht erbracht wird;

„daß die Ausstellung des Statusquobefehles zur Sicherung der Guthaben der Gläubiger erforderlich war und es nimmehr Sache des Richters ist, über die Rechtsgültigkeit der klägerischen Forderungen zu entscheiden.“

B. — Der § 11 urn. ZPD lautet, soweit er hier in Betracht fällt:

„Sobald ein Rechtsstreit anhängig gemacht ist, soll der unveränderte Zustand des Streitgegenstandes bei Verantwortlichkeit gewahrt werden. Auf Ansuchen des Klägers wird der Gemeindepresident die Beachtung des Statusquo des Streitobjektes anbefehlen. . . .“

C. — Gegen den vorstehenden Beschluß des Regierungsrates hat Bernath rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und unter Berufung auf die Art. 175 ff. OG, Art. 4, 6, 59, 60, 113 BV, Art. 2 Ueberg.-Best. zur BV und Art. 271 SchKG den Antrag gestellt, der angefochtene Regierungsratsbeschluß und damit auch der Statusquobefehl seien aufzuheben.

Die Begründung des Rekurses geht dahin: Der Erlaß des streitigen Statusquobefehls sei nichts anderes als ein verkappter Arrest. Es handle sich vorliegend um einen Geldforderungsstreit zwischen der Rekursbehafteten und dem Rekurrenten und nicht um die Zahlungspflicht der Kirchenbaukommission. Der Statusquobefehl bezwecke lediglich, das Guthaben des Rekurrenten bei der Kirchenbaukommission, für das eine Abtretung zu Gunsten der Rekursbehafteten nicht bestehe, in gleicher Weise, wie durch einen Arrest, zu dessen Anwendung aber kein gesetzlicher Grund vorgelegen hätte, mit Beschlagnahme zu belegen. In diesem Sinne sei jedoch § 11 ZPD in Geldforderungsstreitsachen schon seinem Wortlaute

nach nicht anwendbar; jedenfalls aber könnte er, so ausgelegt, vor Art. 271 SchRG nicht zu Recht bestehen, wofür auf Jaegers Kommentar, Fußnote zu Art. 271, verwiesen werde. Diese Auffassung habe der Rekurrent schon in der Beschwerde an den Regierungsrat vertreten, und der Regierungsrat habe sich dadurch, daß er die Beschwerde trotzdem abgewiesen habe, einer Verletzung des Verfassungsgrundsatzes, daß das Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgehe, und der Rechtsverweigerung schuldig gemacht.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Uri bestreitet in seiner Vernehmlassung, mit der er Abweisung des Rekurses beantragt, daß eine Verletzung der in der Rekursbegründung allein berührten Art. 4 BB und Art. 2 Überg.-Best. vorliege.

Auch die Rekursbeklagte hat auf Abweisung des Rekurses antragen lassen. Sie bemerkt in tatsächlicher Hinsicht, der Rekurrent, welcher mit seinen Zahlungen für die ihm gelieferten Baumaterialien im Rückstande geblieben sei, habe ihr gegen die Fortsetzung der Materiallieferungen sein Guthaben bei der Kirchenbaukommission „zur Deckung abzutreten“ versprochen. Die Lieferungen seien hierauf zu Ende geführt worden, und der Rekurrent habe ihr für ihr eventuelles Restguthaben seine Kaution bei der Baukommission „durch mündliche Erklärungen“ abgetreten, wofür Beweis „durch Akten und speziell Zeugen“ rechtsgenügend erbracht werden könne. Deshalb laute die streitige Klage nicht nur auf Anerkennung der durch Abrechnung ermittelten Restforderung, sondern auch auf Begleichung derselben aus der Kaution. Daraus aber folge, daß den Streitgegenstand nicht nur die Restforderung als solche, sondern in zweiter Linie auch die Frage bilde, ob diese Forderung nicht aus der Kaution bezahlt werden müsse, daß also, entgegen der Sachdarstellung des Rekurrenten, auch die behauptete Abtretung am Rechte stehe. Und danach bewege sich der angefochtene Statusquobefehl durchaus im Rahmen der Klage und entspreche „voll und ganz“ dem § 11 ZPD, weshalb von einer Absicht, einen versteckten Arrestbefehl zu erwirken, nicht die Rede sein könne; —

in Erwägung:

Von den im Eingange der Rekurschrift angerufenen Verfassungsbestimmungen können, wie der Regierungsrat zutreffend einwendet, nach der Begründung des Rekurses in materieller Hinsicht nur Art. 4 BB und Art. 2 Überg.-Best. zur BB in

Betracht fallen, deren angebliche Verletzung allein der Rekurrent in hinreichender Weise substantiiert hat, indem seine Argumentation wesentlich nur die Behauptung enthält, daß die vorliegende Anwendung des § 11 urn. ZPD schon mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar sei (Rechtsverweigerung) und daß dadurch überdies in den Geltungsbereich des Art. 271 SchRG eingegriffen werde (Verstoß gegen den Grundsatz, daß Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgehe).

Diese beiden Beschwerden erweisen sich als unbegründet. Die Bestimmung des Art. 271 SchRG über den Arrest bezweckt und regelt die Sicherung verfallener Forderungen durch allgemeine Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners in dem den Forderungsbeträgen entsprechenden Werte, und zwar als selbständige Maßnahme, die eine vorherige rechtliche Geltendmachung der betreffenden Forderungen nicht voraussetzt. Der § 11 urn. ZPD dagegen gestattet, als Inzidentverfügung im schwebenden Prozesse zur Wahrung des „Statusquo“, die Anordnung der unveränderten Erhaltung des (tatsächlichen und rechtlichen) Zustandes derjenigen individuell bestimmten Vermögensobjekte, auf die der streitige Rechtsanspruch sich bezieht, zum Zwecke der Sicherstellung der Vollstreckung dieses Anspruchs für den Fall seines gerichtlichen Schutzes. Die eidgenössische und die kantonale Rechtsnorm betreffen also zwei an sich, nach Voraussetzungen und Zweckbestimmung, wesentlich verschiedene Maßnahmen (vergl. über deren generellen Unterschied schon NS 18 Nr. 11 Erw. 2 S. 50, sowie auch Bl. f. zürch. Rechtsprechung 4 [1905] Nr. 204 S. 330/331). Es kann sich somit, was die Kollision der beiden Vorschriften anbelangt, nur fragen, ob § 11 urn. ZPD, wie der Rekurrent behauptet, im vorliegenden Falle zu Unrecht auf einen Tatbestand angewandt worden sei, der, richtig aufgefaßt, unter Art. 271 SchRG zu subsumieren wäre. Dies ist jedoch zu verneinen. Der angefochtene Statusquobefehl beschlägt nämlich nicht das Vermögen des Rekurrenten schlechthin d. h. beliebige Vermögensbestandteile im Werte der Klageforderung der Rekursbeklagten, sondern speziell das Guthaben des Rekurrenten bei der Kirchenbaukommission flüelien aus der dieser gestellten Kaution als Vermögensojekt, das selbst, neben der eingeflagten Forderung, Gegenstand des Prozesses bildet, indem die Rekursbeklagte

mit ihrem Klagebegehren 2 einen besonderen Anspruch auf Befriedigung hieraus geltend macht. Der Zugriff auf dieses Vermögensobjekt wird der Rekursbeflagten m. a. W. durch den Statusquobefehl vorsorglich gewahrt, nicht auf Grund des eingeklagten Forderungsrechts (daß an sich zur Auswirkung eines Arrestbefehls beim Vorliegen eines Arrestgrundes gemäß Art. 271 SchRG genügen würde), sondern vielmehr auf Grund des daneben noch behaupteten und miteingeklagten zivilrechtlichen Befriedigungsanspruchs. Daß aber § 11 urn. ZPO seinem Wortlaute nach nicht speziell auch für eine Forderung des Beklagten an einen Dritten, sofern, wie hier, ein Anspruch des Klägers darauf im Streite liegt, Geltung haben sollte, ist schlechterdings nicht einzusehen, da jene Bestimmung einfach und vorbehaltlos von der Wahrung des unveränderten Zustandes „des Streitgegenstandes“ und vom Statusquo „des Streitobjektes“ spricht.

Unter den hier gegebenen prozessualen Verhältnissen wäre die Anwendung des § 11 ZPO nur zu beanstanden, wenn es sich bei der Einflagung des fraglichen Anspruchs nicht um ein ernstgemeintes Rechtsbegehren, sondern lediglich um ein Prozeßmanöver zur Erlangung des in seiner praktischen Wirkung freilich dem betreibungsrechtlichen Arreste gleichkommenden Statusquobefehls handeln würde. Dies kann aber nach Lage der Akten nicht angenommen werden. Denn die Rekursbeflagte hat schon vor dem Regierungsrate — in der Eingabe ihres Vertreters an die Gemeindegerechtsabteilung Uri vom 13. April 1912 —, wie wiederum in der vorliegenden Rekursantwort, die bestimmte, näher substantiierte und durch Beweisangebote gestützte Behauptung aufgestellt, daß der Rekurrent sie zur Deckung dieser Forderung mündlich auf seine Kautions bei der Kirchenbaukommission Flüelen angewiesen habe. Und diese Behauptung, deren tatsächliche Richtigkeit und rechtliche Relevanz im übrigen hier nicht zu prüfen ist, erweckt nicht zum Vorneherein den Eindruck, bloß vorgeschoben zu sein. Es kann demnach von einer willkürlichen oder bundesgesetzwidrigen Anwendung des § 11 urn. ZPO im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

Vergl. Nr. 68 und 83. — Voir nos 68 et 83.

II. Tragung der Kosten der Verpflegung und des Transportes erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone. — Frais d'entretien et de transport des ressortissants indigents et malades d'autres cantons.

83. Urteil vom 26. Dezember 1912 in Sachen
Zürich gegen Bern.

Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen zwei Kantonen über Armentransportkosten nach Art. 175 Ziff. 2 OG. Begriff der Transportfähigkeit im Sinne von Art. 1 des BG über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875. Zulässigkeit der Verwendung eines Eisenbahnkrankenzugwagens für den Transport.

Daß Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. — Der in Zürich ansässige Karl Ritschard von Oberhofen, Kanton Bern, mußte im Sommer 1912 zufolge Erkrankung an Lungentuberkulose in den zürcherischen Kantonsspital verbracht und dort zu öffentlichen Lasten verpflegt werden. Mit Schreiben vom